

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Reingold Kaltreiniger

Artikel-Nr.	1489	Reingold Kaltreiniger	Ausgabedatum:	21.07.22
Version	7	(21.07.22)	Seite	1/ 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Reingold Kaltreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung

Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen Wasch- und Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Flore-Chemie GmbH

Sauerlandstraße 7

D - 56761 Masburg

info@flore.de

-

-

1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft
Telefon

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

keine Kennzeichnung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung

Signalwort keine

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

OCTANSÄURE, SALZ MIT 2-AMINOETHANOL (1:1)

MERCAPTOBENZOTHAZOL-NATRIUMSALZ

Gefahrenhinweise

Sicherheitshinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

2.3 Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung	
Alkalische Tensidkombination mit Hilfsstoffen	
CAS-Nummer	---
EINECS / ELINCS / NLP	---
EU-Indexnummer	---
Warennummer Außenhandel	---
REACH-Registrierungsnr.	---
RTECS-Nr.	---
DG-EA-Code (Hazchem)	---
CI-Nummer	---

3.2 Gemische

Substanz 1	Substanz 2
OCTANSÄURE, SALZ MIT 2-AMINOETHANOL (1:1): 1 % - 5 %	Borsäure, Salz mit 2-Aminoethanol: 5 % - 10 %
CAS-Nummer: 28098-03-5	CAS-Nummer: 68425-67-2
EINECS / ELINCS / NLP: 248-838-8	EINECS / ELINCS / NLP: 270-367-1
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):	Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Eye Irrit. 2; H319 / Skin Irrit. 2; H315	
Substanz 3	
Mercaptobenzothiazol-Natriumsalz: <= 0,25 %	
CAS-Nummer: 2492-26-4	
EINECS / ELINCS / NLP: 219-660-8	
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):	
Aquatic Acute 1; H400 / Aquatic Chronic 1; H410 / Skin	
Corr. 1B; H314	

Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.	
Bei Einatmen	
Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.	
Nach Hautkontakt	
Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Anschließend nachwaschen mit: Wasser und Seife	
Nach Augenkontakt	
Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.	
Nach Verschlucken	
KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.	

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver Kohlendioxid Wassersprühstrahl alkoholbeständiger Schaum Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Zusätzliche Hinweise

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist. Dämpfe/Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse VCI

12

Sonstige Hinweise

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

- Atemschutz**
Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter:
Filtergerät Typ A-P2 benutzen.
- Handschutz**
Stulpenhandschuhe Material PVC, Schichtdicke 0,5 mm, Durchdringungszeit >= 480 min EN ISO 374 Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Augenschutz**
Gestellbrille mit Seitenschutz
- Körperschutz**
Laborkittel Overall Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen. hitzebeständige Synthetikfaser Naturfaser (z.B. Baumwolle)
- Schutz- und Hygienemaßnahmen**
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	flüssig			
Farbe	gelb			
Geruch	charakteristisch			
	min	max		
Siedebeginn und Siedebereich	> 100 °C	---		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	---	---		
Flammpunkt/Flambereich	---	---		
Entzündbarkeit	---	---		
Zündtemperatur	---	---		
Zündtemperatur	---	---	---	
Explosionsgrenzen	---	---		
Brechungsindex	---	---	---	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser		---		
	Es liegen keine Informationen vor.			
Explosionsgefahr	---			
Dampfdruck	0 kPa	---	---	
Dichte und/oder relative Dichte	1,07 g/ml	---	---	
PH-Wert	9,8	10,4	---	---
Viskosität dynamisch von	0 mPa.s	---	---	
Viskosität dynamisch bis	0 mPa.s	---	---	
Viskosität kinematisch von	0 m²/s	---	---	
Viskosität kinematisch bis	0 m²/s	---	---	

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei Einatmen

Nach Verschlucken

Nach Hautkontakt

Nach Augenkontakt

Erfahrungen aus der Praxis

Allgemeine Bemerkungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Toxikologische Daten liegen keine vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Wassergefährdungsklasse 1

WGK-Katalognummer ---

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminationsgrad

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Sonstige Hinweise

Sauerstoffbedarf

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer

07 06 01

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und

prozessspezifisch durchzuführen.

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer

--- Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Empfehlung

Weitere Angaben

keine

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN ---

IMDG, IATA ---

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN ---

IMDG ---

IATA ---

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG ---

Marine Pollutant - ADN ---

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Code: ADR/RID ---

Gefahrnummer ---

Gefahrzettel ADR ---

Begrenzte Mengen ---

Verpackung: Anweisungen ---

Verpackung: Sondervorschriften ---

Sondervorschriften für die Zusammenpackung ---

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen ---

Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften ---

Tankcodierung ---

Tunnelbeschränkung ---

Bemerkungen ---

EQ ---

Sondervorschriften ---

Gefahrauslöser ---

Binnenschiffstransport (ADN)

Gefahrzettel ---

Begrenzte Mengen ---

Beförderung zugelassen ---

Ausrüstung erforderlich ---

Lüftung ---

Bemerkungen ---

EQ ---

Sondervorschriften ---

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS	---
Sondervorschriften	---
Begrenzte Mengen	---
Verpackung: Anweisungen	---
Verpackung: Sondervorschriften	---
IBC: Anweisungen	---
IBC: Vorschriften	---
Tankanweisungen IMO	---
Tankanweisungen UN	---
Tankanweisungen Sondervorschriften	---
Stowage and segregation	---
Properties and observations	---
Bemerkungen	---
EQ	---

Lufttransport (IATA-DGR)

Hazard	---
Passenger	---
Passenger LQ	---
Cargo	---
ERG	---
Bemerkungen	---
EQ	---
Special Provisioning	---

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Europa

Gehalt an VOC [%]	1999/13/EG 0,5 %
Gehalt an VOC [g/L]	5 g/L
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen	
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.	

Deutschland

Lagerklasse VCI	---
Wassergefährdungsklasse	1
WGK-Katalognummer	---
Störfallverordnung	---
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung	

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen	
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Nicht brennbare Flüssigkeiten	

Dänemark

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Ungarn

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Großbritannien

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Schweiz

Gehalt an VOC [%]

0,5 %
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

USA
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Federal Regulations

State Regulations

Japan
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Kanada
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Gefahrenhinweise (CLP)
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen

Literatur
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.
Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Grund der letzten Änderungen
Allgemeine Überarbeitung

Zusätzliche Hinweise
